

Satzung der „Arbeitsgemeinschaft Kindeswohl“



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Kindeswohl“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Funktionsbezeichnungen und geschlechtliche Beschreibungen in dieser Satzung verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein „Arbeitsgemeinschaft Kindeswohl“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist es, Menschlichkeit und Gemeinschaften zwischen Menschen, Kindern, Jugendlichen regional, national und international zu fördern und aufzubauen, diese zu vernetzen und Menschlichkeit und Werte über die Grenzen von Staaten und Sprachen hinweg zu fördern, zu stärken und zu schützen.

Dazu gehören die Vernetzung und Förderung von Kinder- und Jugendhilfe, Familienhilfe, Bildung, Kunst, Kultur, Heimatkunde, Förderung des Gemein- und Familienwohls, insbesondere die damit verbundene Förderung von Kind, Jugend und Tier. Er vertritt primär jeden Menschen der mit Kindern, Jugendlichen und Tieren zu tun hat.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beratung und Betreuung, direkter und indirekter Unterstützung von Bedürfnissen und Interessen sozial zu schützender und unterstützender Einzelpersonen und Gruppen auch im Hinblick auf gesundheitliche, sprich körperlicher und psychischer Hilfe erfüllt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf kein Mitglied oder Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes für deren Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a) EStG gewähren.

Die Mitgliederversammlung kann in gleicher Weise Mitgliedern eines von der Mitgliederversammlung

gebildeten weiteren Organs, soweit diese ehrenamtlich tätig sind, Aufwandsentschädigungen oder eine pauschale Tätigkeitsvergütung gewähren.
Diese wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.
Wirtschaftliche Eigeninteressen des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Tätigkeiten

Der Zweck des Vereins soll unter anderem durch Folgendes erreicht werden:

- Errichtung eines regionalen und weltweiten Informationssystems zur Vernetzung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Menschenrechten und insbesondere Kinder- u. Jugendrechten.
- Bereitstellung von Informationen und Bildungsangeboten für Menschenrechte und insbesondere Kinder- u. Jugendrechte.
- Ausarbeitung von Bildungs-, Fort- und Weiterbildungsangeboten
- Forschungsarbeiten für natürliche, zukunftsorientierte Projekte
- Erarbeitung national und international einheitlicher Qualitätsstandards und Gütesiegel für z.B. Initiativen, Firmen, Vereine und Organisationen, zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz von Kindern, Tier und Natur
- Errichtung regionaler, nationaler und internationaler Repräsentanzen oder Zweigstellen des Vereins
- Erarbeitung und Umsetzung weiterer Ideen zur Erreichung des Vereinszweckes
- Erhebung von Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder zur Erreichung des Vereinszweckes
- Erbringung oder Vermittlung von Beratungsdienstleistungen,
- Planung, Organisation und Umsetzung von Veranstaltungen und Vorträgen
- Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Fortbildungen, Übungseinheiten und Trainingskursen
- Einnahmen aus Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen von Vereinsmitgliedern und Vereinsfremden
- satzungsgemäßen Fördermitteln von Land, Bund und EU
- der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen. Derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand oder über die Webseite zu beantragen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Verifizierung mit Bestätigung des Mitgliedsantrages wirksam.
4. Der Vorstand kann verdienstvolle Förderer von „Arbeitsgemeinschaft Kindeswohl“ als Ehrenmitglieder aufnehmen.

Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag freigestellt und haben, sofern sie kein ordentliches Mitglied sind, kein aktives und passives Stimmrecht. Ein Ehrenmitglied kann auch ordentliches Mitglied sein, um das Stimmrecht zu erhalten.

5. Es gibt zeitweilige Mitglieder zur Erfüllung eines zeitlich begrenzten Projektes
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung von „Arbeitsgemeinschaft Kindeswohl“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Wird das Stimmrecht nicht durch das Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt, hat sich der das Stimmrecht ausübende Vertreter durch eine schriftliche Vollmacht des Mitgliedes auszuweisen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
2. Die Kündigung befreit nicht von während der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten. Diese sind zum Austrittsdatum auszugleichen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Bis zur Klärung der Vorwürfe ist das Mitglied durch Beschluss der Gründungsmitglieder von allen Tätigkeiten für den Verein freizustellen und die Zugänge zu Internen Plattformen usw. zu sperren. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Lässt das Mitglied diese Gelegenheit ungenutzt verstreichen, kommt der ursprüngliche Beschluss der Gründerversammlung zum Tragen.

§ 7 Vereinsmarke

Jedes ordentliche Mitglied kann die Vereinsmarke führen. Die Vereinsmarke darf nur in der von Arbeitsgemeinschaft Kindeswohl e.V. festgelegten Form für die Eigenwerbung verwendet werden. Diese ist nach den entsprechenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu gestalten und durchzuführen.

Ab dem Zeitpunkt des Ruhens oder der Beendigung der Mitgliedschaft darf das Vereinszeichen nicht mehr geführt werden. Eine Aufbrauchfrist wird nicht gewährt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes, Funktion der Beisitzer und Beiräte

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart oder auch Schatzmeister genannt. Sie vertreten den Verein jeder einzeln.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

8a. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung, der Tagesordnung sowie der Vorbereitung von Beschlussvorlagen für Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
5. Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung
6. Die Mitglieder des Vorstandes und die der gewählten Beisitzer und Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt und müssen Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 6a. Die Beisitzer und Beiräte sind nach § 26 BGB nicht vertretungsberechtigt und können, nach Bedarf und Projekten, nachbesetzt oder erweitert werden.
Sie haben fachliche und beratende Funktion für Vorstände und Mitglieder.
7. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und nach zu wählen.

8b. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform oder in virtueller Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Nicht öffentliche Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – außer ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

2. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands gegen ein Mitglied. Erscheint der Ausgeschlossene nicht zur Stellungnahme tritt der Ausschluss in Kraft.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Einberufung ordentlicher Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Regelmäßig Montags 20.00 Uhr findet ein wöchentliches Mitgliedermeeting als Online-Veranstaltung statt. Sie kann als Präsenz-, Hybrid- oder Online-Veranstaltung abgehalten werden. Hybrid gilt eine Mitgliederversammlung, wenn sie gleichzeitig in Präsenz und online stattfindet.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Virtuelle Mitgliederversammlungen

Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie ein Rede- Informations- und Stimmrecht.

Eine effektive Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ist durch die Eröffnung einer Kommunikationsmöglichkeit untereinander sowie mit dem Versammlungsleiter in Echtzeit gewahrt. Dies ist auf jeden Fall durch Abhalten einer Videokonferenz gegeben, in welcher die Mitglieder Fragen stellen oder sich allgemein äußern können.

Bei virtuellen Mitgliederversammlungen ist eine Dokumentation zwingend notwendig.

5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

6. Das Protokoll

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Vorstand oder dem Protokollführer und Vorstand zu unterschreiben ist.

7. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens einen Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten alle Punkte wie bei der herkömmlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

9. Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Sie ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

10. Besonderheiten

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins: Das kann nur mit Zustimmung **aller Mitglieder** beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Blockwahl ist zulässig. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Zur Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet und stimmt ab. In diesem Fall bedarf der Beschluss

über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an:

Tierschutzschule e.V. Tilsiter Str.154 97762 Hammelburg

Zweckgebunden für gemeinnützige, mildtätige Ziele in der Kinder- und Jugendarbeit, in Zusammenhang mit deren Tierschutzbereich.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen. Die Mitgliederversammlung befugt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder von dieser Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.2.24 beschlossen.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Bayreuth, 27.2.24



Vorstand Arbeitsgemeinschaft Kindeswohl i.G.

Gabriele El Banna